

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz an Herrn Mario Glöckner
- 92 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz an Herrn Mario Glöckner
- 93 Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und
Verbesserung der Erschließungsanlage "Marienstraße"
- 94 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung)
- 95 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur
Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage
- 96 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 97 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Eschweiler
- 98 Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Ortseingang Dürwiß - sowie frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit
- 99 Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Camp

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
21.12.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im Voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

CO2 Zero - sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- 100 Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes - Merzbrücker Straße - sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 101 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 -Steinfurt-
- 102 Aufstellung des Bebauungsplanes 142 B- Bourscheidtstraße - sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 103 Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete "Wasserschutzgebiet" und "Aue"

Hinweisbekanntmachungen

Neufassung der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mario Glöckner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12658/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2010

Bertram
Bürgermeister

92

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Mario Glöckner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12658/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2010

Bertram
Bürgermeister

93

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Marienstraße" -vom Beginn des Kopfplatzes Rosenallee bis zum Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße- vom 15.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Marienstraße" -vom Beginn des Kopfplatzes Rosenallee bis zum Ende des Kopfplatzes im Übergang zur Martin-Luther-Straße- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 2 StVO i. V. m. der Anlage 3, Abschnitt 4,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 % bei einer anrechenbaren Höchstbreite von 15,50 m.**

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

94

Bekanntmachung

8. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch die 7.Nachtragssatzung vom 22.12.2009.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich 2,17 € je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

95

Bekanntmachung

15. Nachtragssatzung vom 15.12.2010

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage,

zuletzt geändert durch die 14. Nachtragssatzung vom 16.12.2009, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

2,26 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

2,30 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,30 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,41 Euro.

§ 3

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

96

Bekanntmachung

14. Nachtragssatzung vom 15.12.2010

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 13. Nachtragssatzung vom 16.12.2009, beschlossen.

§ 1

- (1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 143,68 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 248,56 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 458,32 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 1.961,60 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 185,58 Euro,

- bb) für einen 120-l Abfallbehälter
304,97 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
543,74 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
2.047,02 Euro.
- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:
- Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 85,42 Euro jährlich erhoben.
- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:
- Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,50 Euro erhoben.
- Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 € erhoben.

§ 2

Diese 14. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

97

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

- I. In § 2 Nr. 1 wird „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 54 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
- II. In § 2 Nr. 2 Satz 1 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG“ eingefügt.
- III. In § 2 Nr. 2 Satz 2 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG“ eingefügt.
- IV. In § 2 Nr. 3 Satz 1 wird als Ergänzung die gesetzliche Grundlage „nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG“ eingefügt.
- V. In § 2 Nr. 12 Satz 1 wird als erklärender Zusatz „(vgl. § 58 WHG)“ eingefügt.
- VI. In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“
- VII. In § 9 Abs. 5 Satz 2 wird „des § 5 Absatz 2“ durch „des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung“ ersetzt.
- VIII. In § 9 Abs. 5 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- IX. In § 13 Abs. 1 wird folgender 4. Satz eingefügt:

„Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.“
- X. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser

aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstau-ebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.“

XI. In § 13 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.“

XII. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitung und die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.“

XIII. In § 13 Abs. 8 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.“

XIV. In § 13 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „abzusichern“ durch „dinglich zu sichern“ ersetzt.

XV. § 13 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück

Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.“

XVI. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Stadt wird gem. § 61a Abs. 5 LWG NRW für alle Stadtgebiete gesonderte Satzungen zur Veränderung (Verkürzung bzw. Verlängerung) der Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung erlassen.“

XVII. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Liegt ein Grundstück in einem Stadtgebiet, welches noch nicht durch eine Satzung nach Absatz 3 erfasst wurde, gilt, dass die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen ist. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.“

XVIII. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 59 LWG NRW“ durch „§ 58 WHG und § 59 LWG NRW“ ersetzt.

XIX. In § 21 Abs. 1 wird Nr. 8 wie folgt neu gefasst:

„8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 3a die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält.“

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher

- (4) beanstandet oder der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2010

Bertram
Bürgermeister

98

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortseingang von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich

vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

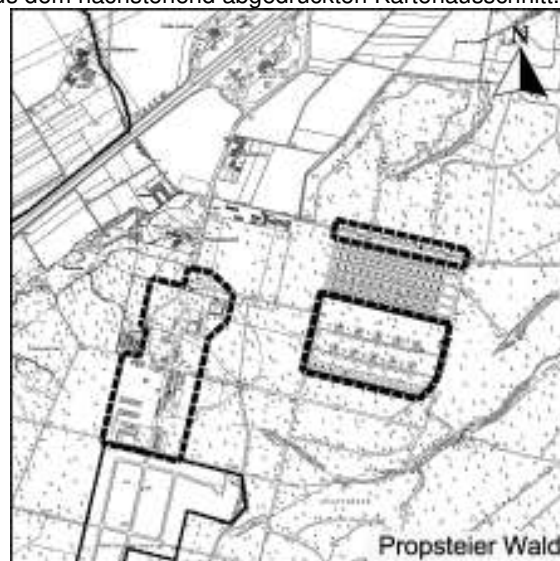
Gödde
Technischer Beigeordneter

99

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes - Camp CO₂Zero - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Eschweiler inmitten des Propsteier Waldes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

100

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Merzbrücker Straße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich

vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

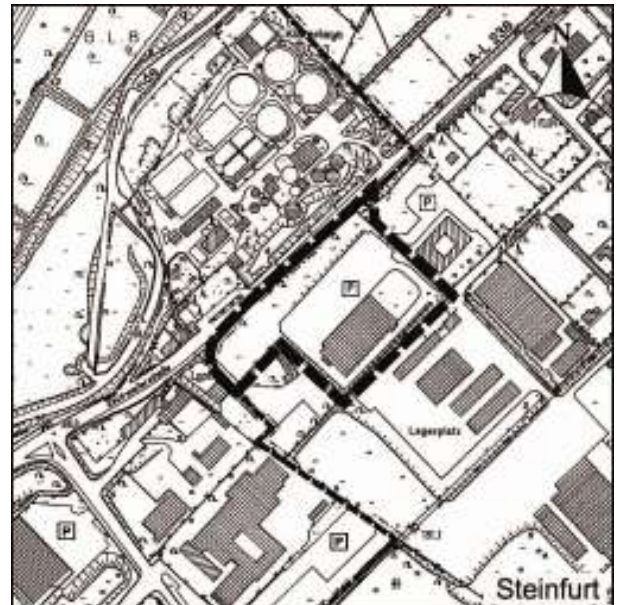
Gödde
Technischer Beigeordneter

101

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Kiefernweg unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

102

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 10.01.2011 bis 24.01.2011

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern

und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.12.2010

In Vertretung

Gödde

Technischer Beigeordneter

103

Bekanntmachung

**Satzung
über die Änderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz
Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Notwendigkeit zur Regelung

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜWVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt Eschweiler. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücke, die an den aufgeführten Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdbereich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser und die zugehörige Grundstücksanschlussleitung von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2011

durchzuführen, soweit dieses nicht bereits auf Grundlage der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 geschehen ist.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen

(TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion: durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung: festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet));
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkundigen

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

§ 5 Sanierungsfrist

Festgestellte Undichtigkeiten sollen spätestens 24 Monate ab dem Tag der Durchführung der Dichtheitsprüfung beseitigt werden. Bei der Beseitigung von Undichtigkeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Unmittelbar nach der Beseitigung der Undichtigkeiten ist eine erneute Dichtheitsprüfung durch einen Sachkundigen durchzuführen. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist innerhalb von zwei Monaten nach dieser Prüfung der Stadt Eschweiler vorzulegen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss

- (4) vorher beanstandet oder der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2010

Bertram
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Am Hastenrather Fließ 2, 4, 6, 8, 8a, 8b, 8c, 10, 12
 Am Otterbach
 Buschhof 2
 Eifelstraße 44
 Gressenicher Mühle
 Hamicher Weg 24, 26, 30, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48
 Hastenrather Schule
 Heisterner Straße 27d, 27e, 27f, 27g, 27h, 27i, 29, 29a, 29b, 31, 31a, 33, 35, 37, 37a, 39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 51, 51a, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65
 Im Korkus
 Im Tempel
 Kapellenweg
 Keerbenden
 Knippmühle 2, 4, 4a, 6, 6a
 Langenerf
 Ostpreußenweg 1, 1a, 7, 7a, 9, 11, 13, 15, 17, 21
 Scherpenseeler Straße
 Schwarzer Weg
 Volkenrather Straße 4, 4b
 Wendelinusstraße 53, 55, 57, 63, 65, 67, 69, 78, 78a, 80, 84, 90, 94, 96, 98

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen

Auestraße
 Im Hasselt
 Konkordiastraße 11, 13, 15, 17
 Phönixstraße
 Pümpchen
 Pumpe 84, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130
 Röher Straße 81, 83, 85, 87, 89, 90
 Stich 24, 26, 30, 30a, 30b, 30c, 30d, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64
 Stolberger Straße 2, 4, 4a, 4b, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 38, 38a, 39, 40, 40a, 42, 44, 46, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82

Hinweisbekanntmachung

Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler

Gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung sowie aufgrund des § 13 der Neufassung der Satzung der Volkshochschule Eschweiler vom 20.09.2010 hat der Rat der Stadt Eschweiler die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler beschlossen.

§ 1 Pflicht zur Zahlung von Entgelten

1. Die Volkshochschule (VHS) erhebt privatrechtliche Entgelte für ihre Leistungen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer sich selbst oder Dritte rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich rechtswirksam hat anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn ohne vorherige Anmeldung an einer VHS-Veranstaltung teilgenommen wird. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Wird ein Kurs oder eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen abgesagt oder von der VHS vorzeitig abgebrochen, wird das Kursentgelt ganz bzw. anteilig erstattet. Ein Wechsel der Seminar- oder Kursleitung, ein Wechsel des Unterrichtsortes oder das Nachholen ausgefallener Unterrichtstermine begründen keinen Erstattungsanspruch.
4. Soweit abschlussbezogene Lehrgänge über mehr als ein Semester laufen, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der gesamten Kursentgelte.

§ 2 Entgeltverzicht, Probebesuch

1. Die Volkshochschule kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten verzichten, soweit für Veranstaltungen oder Maßnahmen ein besonderes öffentliches oder institutionelles Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für
 - Angebote im Bereich der politischen Bildung,
 - honorarfreie Veranstaltungen,
 - Bildungsberatungen und Auskünfte,
 - Veranstaltungen, für die ausdrücklich keine vorherige Anmeldung nötig ist,
 - und drittmittelgeförderte Lehrgänge.
2. Ein entgeltfreier Probebesuch in VHS-Kursen ist nur bei vorhandenen freien Plätzen sowie nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die zuständige Fachbereichsleitung möglich.

§ 3 Art und Höhe der Entgelte

1. Das Kursentgelt setzt sich zusammen aus:
 - dem Anmeldeentgelt
 - dem Unterrichtsentgelt (je Unterrichtsstunde) sowie
 - der Kurs- und / oder
 - der Fachbereichsumlage
 - und ggf. anderen Kosten.
2. Die Volkshochschule erhebt ein Anmeldeentgelt in Höhe von 5,00 € für alle Kurse ab 8 Unterrichtsstunden.
3. Das Unterrichtsentgelt für Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen beträgt mindestens 2,00 € je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten). Dieser Betrag erhöht sich jeweils zum Herbstsemester eines „geraden“ Jahres um mindestens 0,10 €.
4. Außerdem berechnet die VHS zusätzlich und je nach Erfordernis in den Kursen eine kostenorientierte Umlage z.B. zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Kursumlage) und/oder je nach Fachbereich z.B. zum Kauf von EDV-Software und zur Ersatzbeschaffung von Geräten (Fachbereichsumlage).
5. Die Höhe des gesamten - auf volle oder halbe Euro-Beträge - aufgerundeten Entgelts pro Kurs wird im jeweiligen VHS-Programm veröffentlicht oder Interessenten gesondert mitgeteilt.
6. Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (z.B. Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien) sind - soweit im VHS-Programmheft nicht anders angegeben (§ 3 Abs. 4) - vom Teilnehmenden selbst zu tragen.
7. Für besondere Kurse oder Dienstleistungen sowie bei Unterrichtsangeboten mit erhöhten Kosten oder kleineren Lerngruppen als 10 Personen kann die Volkshochschule höhere Entgelte festlegen.
8. Wenn die VHS ein Unterrichtsangebot in ihrem Programm nicht als „kleine Lerngruppe“ gekennzeichnet hat, trotzdem jedoch die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wird, kann die VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden das Entgelt für den Kurs gem. § 6 Abs. 3 u. 4 angemessen erhöhen oder die Zahl der Unterrichtsstunden unter Beibehaltung der ausgeschriebenen Entgelte verringern.
9. Für Arbeitsgemeinschaften – wie z.B. für solche, für die nur geringe Honorarkosten anfallen oder die der politisch-historischen Bildung dienen – oder für Kurse mit besonderer Bedeutung können geringere Teilnehmerentgelte erhoben werden als in Abs. 3 genannt.
10. Bei der Anmeldung zu einem Vorbereitungslehrgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses nach § 6 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz sind einmalig 20,00 € zu zahlen.
11. Für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen oder Verträgen (z.B. mit ARGE, der Agentur für

Arbeit, Krankenkassen oder anderen Bildungsträgern) stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

12. Ein Kurs oder Lehrgang kann im Einvernehmen mit der Lehrkraft und den Teilnehmer/innen verlängert werden. Das Entgelt dafür berechnet sich bei mindestens 10 Teilnehmer/innen nach den in Abs. 3 genannten Sätzen, ist allerdings nicht ermäßigungsfähig nach § 9; das Anmeldeentgelt beträgt in diesen Fällen 2 €; eine Fachbereichsumlage entfällt; die Kursumlage orientiert sich an den üblichen Kosten. Eine Verlängerung bei Kursen oder Lehrgängen mit weniger als 10 Teilnehmer/innen ist nur möglich, sofern das Einverständnis zur Zuzahlung nach § 6 Abs. 4, vorliegt.
13. Ist der nachträgliche Eintritt in einen Kurs oder in einen Lehrgang pädagogisch und organisatorisch möglich, dürfen entsprechend der noch verbleibenden Unterrichtseinheiten anteilige Entgelte vereinbart werden; davon ausgenommen sind das Anmeldeentgelt nach Abs. 2 und die Umlagen nach Abs. 4.
14. Die VHS kann die Durchführung von Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr in Rechnung gestellte Kosten wie z.B. für Miete, Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmenden in voller Höhe erstattet werden.

§ 4 Zulassung zum Unterricht und Zahlungspflicht

1. An Veranstaltungen der Volkshochschule können - entsprechend § 12 der Satzung der Volkshochschule Eschweiler - grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.
2. Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.
3. Die Volkshochschule behält sich vor, Teilnehmer/innen im Interesse der reibungslosen Durchführung einer Lehrveranstaltungen nicht zuzulassen.
4. Für Begleiter von Schwerbehinderten ist der Zugang zu den Veranstaltungen der VHS kostenfrei, wenn für die von ihnen begleiteten Schwerbehinderten ein **B** oder **H** im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist und die Begleitung schon bei der Anmeldung angekündigt wurde.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung von Entgelten

1. Mit der Anmeldung zu Veranstaltungen der Volkshochschule erkennt der Anmeldende diese Entgeltordnung an (s. hierzu § 17). Das Kursentgelt wird mit der Anmeldung fällig.
2. Schriftliche oder telefonische Anmeldungen können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung zugleich eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt wird.
3. Bei einer persönlichen Anmeldung werden die Entgelte regelmäßig bar gezahlt.
4. Die Abbuchung der Kursentgelte erfolgt in der Regel erst nach Kursbeginn im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens.
5. Die VHS-Leitung kann für bestimmte Veranstaltungen der Volkshochschule persönliche Beratung, persönliche Anmeldung und Barzahlung bestimmen.
6. Eine Erstattung von Entgelten nach § 11 Abs. 1 – 7 erfolgt ausschließlich bargeldlos. In allen anderen Fällen erfolgt die Erstattung als Gutschrift.

§ 6 Teilnehmerzahl

1. Für die Durchführung der Kurse und Seminare ist in der Regel eine Zahl von mindestens 10 angemeldeten Personen erforderlich („Mindestteilnehmerzahl“). Die Leitung der VHS kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme machen.
2. Die Volkshochschule bietet von vornherein und zu erhöhten Entgelten auch Veranstaltungen mit geringerer Mindestteilnehmerzahl an („kleine Lerngruppen“ - vgl. § 3 Abs. 7). Dies muss aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung im VHS-Programmheft hervorgehen.
3. Kurse, die nicht die Mindestteilnehmerzahl erreichen, können im Einvernehmen mit den Teilnehmenden nachträglich zu kleinen Lerngruppen mit erhöhtem Entgelt umgewandelt werden (vgl. § 3 Abs. 7).
4. Die Zuzahlung nach Abs. 3 beträgt pro Ustd. in der Regel mindestens
 - 0,50 € bei 9 Personen,
 - 0,75 € bei 8 Personen
 - 1,00 € bei 7 Personen
 - 1,50 € bei 6 Personen
 - 2,00 € bei 5 Personen und
 - 3,00 € bei 4 Personen.

Diese Beträge erhöhen sich jeweils zum Herbstsemester eines „geraden“ Jahres in einer Weise, die den Erhöhungen in § 3, Abs. 3 angemessen sind und eine mindestens 120-%-ige Honorarkostendeckung des betreffenden Kurses garantieren.

5. § 9 findet keine Anwendung auf zusätzliche Entgelte, die nach den Vorschriften der Abs. 2–4 berechnet werden.

§ 7 Studienfahrten und Studienreisen

1. Für eintägige Studienfahrten (Besichtigungen und Exkursionen) und mehrtägige Studienreisen werden Kursentgelte erhoben, die mindestens die anfallenden Sach-, Honorar- und Verwaltungskosten abdecken. Ermäßigungen und Befreiungen werden nicht gewährt.
2. Der Rücktritt von einer Studienfahrt befreit nicht von der Zahlung des Kursentgelts, sofern nicht ein Ersatzteilnehmer gefunden wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Wenn Studienreisen von der Volkshochschule im Sinne des Dt. Reisevertragsrechts lediglich vermittelt werden, ist der jeweilige Reiseanbieter für die Mitteilung von Reise- und Zahlungsbedingungen und die Durchführung der Studienreise verantwortlich. Spezielle Prospekte der Volkshochschule dienen insoweit nur der allgemeinen Werbung und Information, sind aber nicht rechtsverbindlich.
4. Bei Studienreisen nach Abs. 3 vereinbart die Volkshochschule mit dem Veranstalter für die Durchführung von Vor- und Nachbereitungseminaren und für sonstige Dienstleistungen eine angemessene Verwaltungskostenpauschale.

§ 8 Sonstige Leistungen

1. Die regelmäßige Teilnahme an einem Kurs kann bescheinigt werden: Diese gebührenfreien Bescheinigungen werden von den nebenberuflichen VHS-Lehrkräften am letzten Kursabend ausgestellt.

Teilgenommen hat, wer mindestens 50 % der Unterrichtsstunden anwesend war. Regelmäßige Teilnahme kann bei mindestens 80 % Anwesenheit bestätigt werden.
2. Für die Ausstellung einer umfangreicheren und qualifizierten Teilnahmebescheinigung durch die VHS-Geschäftsstelle oder die VHS-Fachbereichsleitung wird ein Entgelt in Höhe von 10 € erhoben (Barzahlung).
3. Für die Ausfertigung einer Zweitschrift von Zeugnissen oder Bescheinigungen (z. B. bei Schulabschlüssen) ist ein Entgelt von 15 € bar zu zahlen.

Liegt die Ausstellung des Zeugnisses oder der Bescheinigung länger als 6 Monate zurück, beträgt das Entgelt 50 € (Barzahlung).
4. Für Mahnschreiben werden 3,00 € als Bearbeitungskosten erhoben.
5. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Volkshochschule dies zu vertreten hat, werden dem/der Zahlungspflichtigen die Bankge-

bühren sowie 10 € Entgelt für die Bearbeitung in Rechnung gestellt.

§ 9 Ermäßigungen

1. Umlagen und Anmeldeentgelte gem. § 3 Abs. 2 und 4 sind von jedem / jeder Teilnehmer/in in voller Höhe zu entrichten.
2. Eine Ermäßigung bis zu 40 % der Unterrichtsentgelte nach § 3 Abs. 3 wird gewährt - bei Vorlage entsprechender Ausweispapiere oder wenn der Ermäßigungstatbestand glaubhaft gemacht werden kann – für:
 - Wehr- und Ersatzdienstleistende,
 - Bezieher von ALG I (SGB III) sowie die zu ihrem Haushalt zählenden Personen ohne eigenes Einkommen,
 - Schüler, Vollzeit-Studenten, Praktikanten und Au-Pairs bis 27 Jahre,
 - Familienangehörige von Familien mit zwei oder mehr minderjährigen bzw. schulpflichtigen Kindern, wenn ein Kurs mit einem Teilnehmerentgelt von mindestens 40,00 € voll bezahlt wird, für alle weiteren ermäßigungsfähigen Kurse (Familienermäßigung),
 - Personen, die zwei Kurse mit einem Kursentgelt von mindestens 40,00 € voll bezahlt haben, für alle weiteren ermäßigungsfähigen Kurse (Mehrfachbelegung).
 - Inhaber des Ehrenamtspasses der Stadt Eschweiler.
3. Um bis zu 75 % pro Kurs werden Unterrichtsentgelte nach § 3 Abs. 3 auf Antrag ermäßigt für:
 - Empfängerinnen und Empfänger von ALG II und Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) sowie die zu ihrem Haushalt zählenden Personen ohne eigenes Einkommen,
 - arbeitslose Jugendliche, soweit sie bei Kursbeginn noch keine 22 Jahre alt sind.
4. In besonderen Härtefällen oder nachgewiesenen wirtschaftlichen Notlagen kann die Volkshochschule von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiung, Ermäßigung und/oder Ratenzahlung bewilligen.
5. Die VHS kann aus finanziellen, organisatorischen oder zielgruppenspezifischen Gründen entscheiden, für bestimmte Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen keine Ermäßigungen zu gewähren. Diese Veranstaltungen sind im VHS-Programm gekennzeichnet.
6. Ein Antrag auf Ermäßigung kann bis zum Ablauf des 3. Kurstages gestellt werden. Später eingehende Anträge auf eine nachträgliche Ermäßigung bleiben außer in Fällen des Abs. 3 unberücksichtigt.

7. Keine Ermäßigungen erhalten Teilnehmer/innen, wenn ihnen für die Veranstaltung eine Förderung durch andere Träger zusteht.
8. Die VHS-Leitung kann aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung besondere Ermäßigungen (z.B. für „Rabattaktionen“) gewähren.

§ 10 Prüfungen, Auftragsmaßnahmen, Veranstaltungen mit Dritten

1. Die Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend hinsichtlich der Sach- und Personalkosten berechnet und nicht ermäßigt.
2. Für Weiterbildungsveranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Entgeltbestimmungen.
3. Für Weiterbildungsveranstaltungen, die von Dritten federführend verantwortet bzw. ganz oder teilweise finanziert werden, gelten abweichende Entgeltbestimmungen (§ 3 Abs. 11).
4. Allen Entgelten bei Auftragsmaßnahmen wird für die Verhandlung mit dem Auftraggeber eine interne Vollkostenrechnung zugrunde gelegt.

§ 11 Erstattung, Rücktritt, Kurswechsel, Härtefälle

1. Das Entgelt wird erstattet bzw. die Lastschrift wird nicht ausgeführt, wenn eine angekündigte Veranstaltung terminlich geändert oder abgesagt werden muss und der/die Teilnehmer/in die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat.
2. Bei Abmeldung von VHS-Kursen, Seminaren oder Exkursionen mit Anmeldeschluss ist eine Erstattung der Entgelte unter Abzug eines Betrages von 5,00 € nur möglich, wenn die Abmeldung bis 12.00 Uhr am Tage des Anmeldeschlusses bei der Volkshochschule erfolgt. Der Anmeldeschluss wird jeweils im VHS-Programmheft genannt.
3. Soweit sachlich, pädagogisch und organisatorisch vertretbar, kann jede/r Teilnehmer/in bis zu dem in Abs. 2 genannten Termin ohne zusätzliche Kosten eine Ersatzperson benennen bzw. entsenden.
4. Erfolgt ein Rücktritt von einer Veranstaltung ohne Anmeldeschluss, ist er entgeltfrei nur möglich bis spätestens 5 Werktage, 12 Uhr, vor Beginn der Veranstaltung durch Anmeldung einer Ersatzperson.
5. Ein Rücktritt bis zu 5 Werktage, 12 Uhr, vor Beginn der Veranstaltung ohne Nennung einer Ersatzperson ist nur unter Abzug von Stornokosten in Höhe von 5 € möglich.
6. Eine Erstattung anteiliger Entgelte ist bei einem Rücktritt aus einem laufenden Kurs in der Regel nicht möglich.
7. Für Personen, die sich auf der Weitermeldeliste eines Kurses eingetragen haben, gelten die er-

weiterten Rücktrittsmöglichkeiten auf der Weitermeldeliste.

8. Ein zu erstattender Betrag wird auf Wunsch des Teilnehmenden zum Besuch einer anderen VHS-Veranstaltung mit einer Frist von 2 Jahren gutgeschrieben; eine Storno- bzw. Bearbeitungsgebühr von 5 € entfällt dann. Gutschriften sind auf Dritte übertragbar.
9. Die VHS-Leitung entscheidet über besondere Härtefälle.

§ 12 Besondere Bedingungen

1. Für Anmeldung, Einzahlung, Abmeldung und Erstattungen bei Prüfungen, Veranstaltungen mit Unterkunft, Verpflegung und/oder (Mit-)Fahrmöglichkeiten, Veranstaltungen im Auftrage oder in Kooperation mit Dritten gelten die in der Veranstaltungsausschreibung genannten besonderen Bedingungen.
2. Bei der Benennung von Ersatzteilnehmer/innen haftet der/die bisher Angemeldete für die Entrichtung der Entgelte des/der von ihm/ihr benannten Ersatzteilnehmer/in.

§ 13 Datenschutzgesetz (Hinweis)

Personenbezogene Daten werden zur Entgeltabrechnung und für interne VHS-Zwecke (z.B. Anwesenheitslisten und anonymisierte statistische Auswertungen) in einer Datei gespeichert. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich für diese Zwecke.

§ 14 Fernabsatzvorschriften

Bei Anmeldungen über das Internet berücksichtigt die VHS die Fernabsatzvorschriften (§§ 312b ff BGB).

§ 15 Versicherungsschutz, Haftung, Schadensersatz

1. Teilnehmer/innen an Schulabschlusslehrgängen und anderen drittmittelfinanzierten Maßnahmen haben unter bestimmten Voraussetzungen ggf. Anspruch auf Unfallversicherungsschutz nach den Grundsätzen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland. Näheres wird den Interessenten bei einer persönlichen Beratung mitgeteilt.
2. Für Diebstähle übernimmt die VHS keine Haftung; im Übrigen gelten für Unfälle die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung – gleich aus welchem Grunde – beschränkt sich ausschließlich auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Ausgefallener Unterricht im Rahmen eines üblichen Kurses wird nachgeholt. Bei Wochenend-Seminaren, die kurzfristig von der VHS z.B. wegen Erkrankung der Lehrkraft abgesagt werden müssen, gilt § 11, Abs. 1. Weitergehende Ansprüche von Teilnehmer/innen sind ausgeschlossen.

§ 16 Lehrkräfte

Die interne Fortbildung von Lehrkräften erfolgt in der Regel entgeltfrei. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger können von der

Volkshochschule ganz oder teilweise übernommen werden.

§ 17 Bestandteil des Vertrages

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler werden durch die Anmeldung zu den Veranstaltungen der Volkshochschule als Bestandteil des Vertrages zwischen dem/der Teilnehmer/in und der VHS akzeptiert.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler sind in der Geschäftstelle der VHS einzusehen.

Die Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung dauerhaft zu hinterlegen.

§ 18 Inkrafttreten

Die „Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler“ tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Eschweiler“ in der Fassung vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

Eschweiler, den 13.12.2010

Bertram
Bürgermeister